

Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter EFZ

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter.

² Es ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse der Bildungsverordnung und des Bildungsplans für den Beruf Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter EFZ vom 31. Mai 2010.

Artikel 2 Zweck

In den überbetrieblichen Kursen erarbeiten sich die Lernenden Kenntnisse über die Konfektionierung und Montage von Wohntextilien. Zudem lernen sie das Arbeiten mit der Lern- und Leistungsdokumentation und werden in den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung. Die Betriebe werden damit von betriebsinternen Schulungsmassnahmen entlastet. Die Lernenden sollen im Betrieb die in den Kursen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen möglichst selbstständig üben, festigen und vertiefen.

Artikel 3 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist OdA Wohntextilien Schweiz.

Artikel 4 Aufsichtskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden üK-Aufsichtskommission für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter, nachfolgend Aufsichtskommission genannt.

² Die Mitglieder dieser Aufsichtskommission werden durch OdA Wohntextilien Schweiz für eine Amtsdauer von **drei** Jahren bestimmt. Die üK-Aufsichtskommission wählt ein Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sowie eines zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁵ Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von interieursuisse, Selzach, besorgt.

Artikel 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der überbetrieblichen Kurse für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie verantwortet die Ausarbeitung des Kursprogramms und der Kursunterlagen auf der Grundlage der Bildungsverordnung, des Bildungsplans sowie der Lern- und Leistungsdokumentation.
- b) Sie legt die Dauer der Kurse im Rahmen der Bildungsverordnung, Artikel 10, Absatz 3, und die Aufteilung der Kurstage auf die Lehrjahre fest.
- c) Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse.
- d) Sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Leitenden.

Artikel 6 Kurskommission

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter wird an die Kurskommission delegiert. Die Kurskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeitet sie ein detailliertes Programm und Stundenpläne.
- Sie legt die Kurse zeitlich fest, schreibt die Kurse aus und bietet die Lernenden auf.
- Sie sorgt für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellt die Infrastruktur für die Kursdurchführung sicher.
- Sie bestimmt die üK-Leiterinnen/üK-Leiter.
- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Artikel 7 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen und sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Die Lernenden erhalten das Aufgebot von der üK-Organisation.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 15 Tage zu maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt. 15 üK-Tage werden von den Kantonen subventioniert.

Die Kurskommission legt die genauen Zeitpunkte der üK-Tage innerhalb der Lehrjahre selbst fest.

Artikel 8 üK-Rahmenprogramm

¹ Das üK-Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse für Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter ist im Anhang 1 zu diesem üK-Organisationsreglement enthalten.

² Das üK-Rahmenprogramm ist die verbindliche Vorgabe für das üK-Kursprogramm und die üK-Kursunterlagen.

Artikel 9 Finanzen

¹ Den Betrieben wird für die Kurskosten nach Abzug der Leistung der öffentlichen Hand Rechnung gestellt.

² Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Betrieb.

³ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Betriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt per **1. August 2019** in Kraft.

Selzach, **(Datum)**

NN
Präsident der üK-Aufsichtskommission

NN
Vizepräsident der üK-Aufsichtskommission

Das vorliegende Organisationsreglement wird von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Beruf Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter EFZ genehmigt.

Anhang 1: Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse

Kurs	Dauer	Hauptthemen	Richtziel/Leistungsziel
üK 1	3 Tage	Vorhänge	RZ 1.2.2
		Accessoires	RZ 1.2.4
		Montage	LZ 1.2.5.2
		Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	MK 2.1-2.6 / SK 3.1-3.7
üK 2	3 Tage	Vorhänge	RZ 1.2.2
		Kissen	LZ 1.2.3.1
		Houssen	LZ 1.2.3.2
		Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	MK 2.1-2.6 / SK 3.1-3.7
üK 3	3 Tage	Vorhänge	RZ 1.2.2
		Houssen	RZ 1.2.3
		Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	MK 2.1-2.6 / SK 3.1-3.7